

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2025	Verkündet am 24. Januar 2025	Nr. 5
------	------------------------------	-------

Ortsgesetz zur Änderung der Jahrmarktgebührenordnung

Vom 21. Januar 2025

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft auf Grund des § 3 Absatz 3 Satz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (BremGBI. S. 279), das zuletzt durch Gesetz vom 2. Mai 2023 (Brem.GBI. S. 434) geändert worden ist, beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1 Änderung der Jahrmarktgebührenordnung

Die Jahrmarktgebührenordnung vom 10. November 1986 (Brem.GBI. S. 263), die zuletzt durch Artikel 3 des Ortsgesetzes vom 14. März 2017 (Brem.GBI. S. 119) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „35“ durch die Angabe „70“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Marktbezieher, ihrer Familienangehörigen und“ durch die Wörter „Beschickerinnen und Beschicker sowie deren“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Die Senatorin oder der Senator für Wirtschaft, Häfen und Transformation kann im Einzelfall das Entgelt niedriger festsetzen oder nachträglich ermäßigen. Eine niedrigere Festsetzung oder nachträgliche Ermäßigung kommt insbesondere für Geschäfte in Betracht,

1. denen ein Standplatz auf Marktbereichen zugewiesen wurde, die eine besonders ungünstige Geschäftslage aufweisen,

2. die nicht überwiegend wirtschaftliche Interessen verfolgen oder

3. bei denen die Gebührenhöhe unverhältnismäßig ist, eine Zulassung jedoch aus Gründen der attraktiven Marktgestaltung erfolgen sollte.“
- e) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4 und in Satz 2 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „20“ und die Angabe „50“ durch die Angabe „100“ ersetzt.
- f) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Für die Nachkontrolle eines zugelassenen Betriebes aufgrund einer Beanstandung oder einer begründeten Beschwerde kann von der Senatorin oder dem Senator für Wirtschaft, Häfen und Transformation eine Gebühr von 100 bis 1 000 Euro zuzüglich der Umsatzsteuer erhoben werden.“
2. § 2 wird aufgehoben.
3. Der bisherige § 3 wird zu § 2.
4. Der bisherige § 4 wird zu § 3 und wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „von der Marktverwaltung“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zahlungstermine sollen so festgesetzt werden, dass das Gesamtentgelt mindestens einen Monat vor dem Veranstaltungsbeginn entrichtet sein muss.“
5. Der bisherige § 5 wird zu § 4.
6. Die Anlage zu § 1 Absatz 2 erhält die aus dem Anhang zu diesem Ortsgesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 21. Januar 2025

Der Senat

Anhang
(zu Artikel 1)

„ANLAGE
(zu § 1 Absatz 2)

1. Freimarkt und Osterwiese

Das Entgelt ist pro Quadratmeter der für die Aufstellung des Geschäftes benötigten Fläche gemäß der nachfolgenden Tabelle zu berechnen:

Nr.	Branche	Freimarkt	Osterwiese
		Euro pro Quadratmeter	
101	Vollimbisse, Wurstspezialitäten, Kartoffelspezialitäten, Crêpes, Champignons, Pizza und Eis	70,00 €	30,00 €
102	Verkaufsgeschäfte	40,00 €	17,00 €
103	Verkaufsgeschäfte Süßwaren	60,00 €	30,00 €
104	Verlosungen	50,00 €	25,00 €
105	Schieß-, Spiel- und automatisierte Spielgeschäfte	45,00 €	25,00 €
106	Automaten- und Greiferspielgeschäfte	80,00 €	35,00 €
107	Belustigungsgeschäfte	35,00 €	15,00 €
108	Geisterbahnen	20,00 €	10,00 €
109	Autoscooter, Go-Kart-Bahnen	25,00 €	10,00 €
110	Karusselle	35,00 €	15,00 €
111	Schienenbahnen, Achterbahnen	15,00 €	8,00 €
112	Riesenräder	20,00 €	12,00 €
113	Kinderfahrgeschäfte	25,00 €	12,00 €
114	Zeltgaststätten über 650m ²	30,00 €	15,00 €
115	sonstige Ausschankbetriebe	60,00 €	30,00 €
116	Bauchläden	250,00 €	150,00 €

2. Bremer Weihnachtsmarkt

Das Entgelt ist pro Quadratmeter der für die Aufstellung des Geschäftes benötigten Fläche gemäß der nachfolgenden Tabelle zu berechnen:

Nr.	Branche	Freimarkt
		Euro pro Quadratmeter
201	Vollimbisse, Wurstspezialitäten, Kartoffelspezialitäten, Crêpes, Champignons, Pizza und Eis	120,00 €
202	Verkaufsgeschäfte	70,00 €
203	Verkaufsgeschäfte Süßwaren	80,00 €
204	Karusselle	35,00 €
205	Riesenräder	35,00 €
206	Kinderfahrgeschäfte	20,00 €
207	sonstige Ausschankbetriebe	225,00 €
208	Kunsthandwerk	75,00 €“